

Outlaw Kassel gemeinnützige GmbH

Zuwendungsbestätigung über Spenden als Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Die Outlaw Kassel gemeinnützige GmbH ist wegen der „Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung“ aufgrund des Freistellungsbescheides des Finanzamtes Münster-Außenstadt Veranlagungsbezirk 040, Steuernummer 336/5827/8282, mit Datum vom 16.06.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Bei der Geldzuwendung handelt es sich um eine Spende und nicht um Mitgliedsbeiträge. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung (auch im Ausland) nur für die satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung verwendet wird.